

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

**Geszentwurf zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage und
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
(Haushaltsumsetzungsgesetz)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Geszentwurf zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage und
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
(Haushaltsumsetzungsgesetz)**

Vom ...

Artikel I Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG), in der Fassung vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Absatz 5 Satz 1 TKBG wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Satz 1 gilt ab dem 1. August 2016 in den letzten vier Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht, ab dem 1. August 2017 in den letzten fünf Jahren vor Beginn der re-

gelmäßigen Schulpflicht und ab dem 1. August 2018 in den letzten sechs Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.“

Artikel II **Änderung Kindertagesförderungsgesetz**

Das Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG), vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2 Satz 1 KitaFöG – Personalausstattung – wird wie folgt geändert:

„(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen – nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes – folgende Grundsätze gelten:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

bis einschließlich 31.7.2016:

- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:

- für jeweils 4,75 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 5,75 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7,75 Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:

- für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:

- für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung;

ab dem 1.8.2019:

- für jeweils vier Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils fünf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils sieben Kinder bei Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

bis einschließlich 31.7.2016:

- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:

- für jeweils 5,75 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 6,75 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 8,75 Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:

- für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:

- für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung;

ab dem 1.8.2019:

- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;

c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.“

Artikel III

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I wird im Teil II. die Vorbemerkung Nummer 10. wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stellenzulage“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

2. In Anlage IX wird nach der Angabe zu Nummer 10 Absatz 1 folgende Angabe eingefügt:

„Absatz 3 200,00 Euro“

Artikel IV **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

§ 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen. Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.“

b) In Absatz 2 werden jeweils die Klammerzusätze „(§ 29)“ gestrichen und jeweils durch die Wörter „des Landes Berlin“ ersetzt.

Artikel V **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel I

Die Kitagebühren werden in Berlin abgeschafft. Kindertagesstätten sind echte Bildungseinrichtungen und Bildung soll in Berlin gebührenfrei sein, um die Chancengleichheit aller Kinder zu gewährleisten. Außerdem trägt die schrittweise vollständige Abschaffung der Kitagebühren dazu bei, Berlins attraktive Stellung als die Metropole weiter zu verbessern, in der Beruf und Familie besonders gut vereinbar sind. Die Gebührenabschaffung führt zu einer massiven Entlastung der Eltern und Familien.

Zu Artikel II

Der Betreuungsschlüssel U3 wird in den Kindertagesstätten verbessert und somit die Betreuungsqualität erhöht. Insbesondere die Kleinsten unserer Gesellschaft bedürfen besonderer frühkindlicher Bildung und betreuender Aufmerksamkeit, die durch die schrittweise und kontinuierliche Verbesserung der Personalmessung für das sozialpädagogische Fachpersonal

erreicht wird. Hierfür stehen im Jahr 2016 22,5 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung, ab 2017 steigt dieser Betrag auf 49 Mio. Euro an. Aus den Gesamtbeträgen leiten sich die schrittweisen veränderten Personalschlüssel ab.

Zu Artikel III

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung Nummer 10 zur Bundesbesoldungsordnung A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin):

Zu Nummer 1 Buchstabe a) (Überschrift):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b) (Absatz 2):

Es handelt sich um eine Konkretisierung als Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 1 Buchstabe c) (Absatz 3):

Auch nach der Einführung des neuen Berufsbildes einer Notfallsanitäterin und eines Notfallsanitäters durch das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) ist beabsichtigt, die Aufgaben der Notfallrettung durch die Berliner Feuerwehr durch im Beamtenverhältnis zum Land Berlin stehende Feuerwehrbeamtinnen und -beamte (insbesondere in Ämtern der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9Z) wahrnehmen zu lassen, die zusätzlich die Qualifikation als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter erworben haben.

Zu den Aufgaben einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters gehören unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Reanimation mit dem Legen eines Zugangs in die Knochenmarkshöhle
- Atemwegssicherung
- Kehlkopfspiegelung
- Anbringen einer pneumatischen Blutsperre, Abbinden lebensbedrohlicher Blutungen
- Anbringen Beckenschlinge
- achsengerechte Immobilisation mit Streckung eines Gelenks
- Anlegen eines Drainageschlauches zur Förderung von Blut, Sekreten oder Luft aus dem Raum
 - zwischen Lungenoberfläche und Rippenfell
- Wiederherstellung des normalen Herzrhythmus
- externe Schrittmacheranlage
- Geburtsbegleitung
- Wechsel der Trachealkanüle bei Luftröhrenschnitt
- tiefes endobronchiales Absaugen.

Hinzu kommt die Verabreichung verschiedenster Medikamente.

Aus der Art der vorstehend aufgeführten Aufgaben wird das besondere Maß an Verantwortung deutlich, das mit der Wahrnehmung der Funktion einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters verbunden ist. Das Handeln von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern hat

unmittelbare Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten. Die in der Verantwortung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter liegenden Maßnahmen entscheiden im Extremfall über Leben und Tod. Die Funktion als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter hebt sich insoweit von den anderen Funktionen aller Ämter der jeweiligen Besoldungsgruppen im statusrechtlichen Sinne ab.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter von dem besonderen Zeitdruck geprägt, unter dem die zur Verfügung stehenden Informationen (Bewertung des konkreten Gesundheitszustandes der Patientin oder des Patienten, Entscheidung über das ggf. sofortige Handeln bzw. über die Notwendigkeit des Hinzurufens einer Notärztin oder eines Notarztes) verarbeitet werden müssen.

Auch die Anforderungen, die an die Selbstständigkeit der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gestellt werden, sind – gemessen an den Anforderungen der anderen Funktionen aller Ämter der jeweiligen Besoldungsgruppen im statusrechtlichen Sinn – herausgehoben. Im Rahmen der jeweiligen Situation, die die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter beim Eintreffen am Einsatzort vorfindet, muss die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter eigenverantwortlich über die notwendigen Schritte entscheiden. Eine Notärztin oder ein Notarzt wird nur dann hinzugezogen, wenn die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter die Entscheidung trifft, dass diese Maßnahme erforderlich ist. Andernfalls entscheidet die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter über die durch sie oder ihn einzuleitenden medizinischen Maßnahmen und ggf. die zu verabreichenden Medikamente. Alle Entscheidungen der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters haben direkten Einfluss auf den Gesundheitszustand der ihr oder ihm anvertrauten Patientinnen und Patienten.

Im Ergebnis ist die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter als herausgehobene Funktion zu qualifizieren. Um der Wahrnehmung dieser herausgehobenen Funktion Rechnung zu tragen, wird mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in die Vorbemerkung Nummer 10 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin eine Stellenzulage gemäß § 42 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für die Verwendung als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter eingeführt.

Zu Nummer 2 (Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin):

Unter Zugrundelegung der für die Ausübung der Funktion einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, der hohen Verantwortung, die mit der Aufgabenwahrnehmung verbunden ist und der besonderen psychischen Belastungen, denen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, ist eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich im Vergleich zu den bisher bestehenden Zulagenhöhen im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin angemessen und systemkonform. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird die Zulage zusätzlich zu der Feuerwehrezulage gezahlt.“

Zu Artikel IV

Das Bundesbesoldungsgesetz sieht die Möglichkeit der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen vor. Nach § 63 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

(BBesG ÜF Bln.) kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium Anwärtersonderzuschläge gewähren, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Anwärtersonderzuschläge sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen und dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.

Seit dem 01.09.2006 liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht bei den Ländern. Das Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wurde durch Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 in Landesrecht übergeleitet. Damit wurde die Rechtsnorm des § 63 Bundesbesoldungsgesetz in Landesrecht überführt. Von diesem Besoldungsinstrument wird jedoch aufgrund von Artikel I § 4 Abs. 4 Haushaltsstrukturgesetz 1996 seit Jahren kein Gebrauch gemacht, weil Mitte der Neunziger Jahre ein Bewerbermangel in nahezu keinem Bereich mehr bestand. Mittlerweile hat sich die Bewerberlage in vielen Laufbahnfachrichtungen und Laufbahnzweigen jedoch wieder geändert und es besteht insbesondere bei den Vollzugsdiensten Bedarf an der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen. Dies bezieht sich insbesondere auf Ausbildungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, wie beispielsweise im feuerwehrtechnischen Dienst und im allgemeinen Justizvollzugsdienst, jedoch auch in anderen Bereichen der Verwaltung. Die Wiedereinführung der Anwärtersonderzuschläge wird deshalb zur Sicherung des Personalbestands in der Berliner Verwaltung für erforderlich gehalten.

Im Haushalt 2016/2017 sind bereits Mittel für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen eingestellt. Durch die Neuregelung des § 63 BBesG ÜF Bln. wird klargestellt, dass Artikel I § 4 Abs. 4 Haushaltsstrukturgesetz 1996 die Zahlbarmachung der Zuschläge nicht mehr sperrt und § 63 BBesG ÜF Bln. wieder zur Anwendung kommt. Die Norm sieht den vorherigen Erlass einer Rechtsverordnung nicht vor. Eine zeitnahe Auszahlung kann somit gewährleistet werden.

Um einen flexiblen Einsatz des Instruments der Anwärtersonderzuschläge zu gewährleisten und um kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweigen reagieren zu können, soll die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschläge einschließlich der Höhe und der Anspruchsvoraussetzungen durch die jeweilige Laufbahnordnungsbehörde erfolgen. Die Entscheidung zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen bedarf des Einvernehmens der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung und des Einvernehmens der für den Haushalt zuständigen Senatsverwaltung.

Berlin, den 27. Januar 2016

Saleh Schneider Zimmermann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Melzer Dr. Juhnke
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse zum **Geszentwurf zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie Einführung einer Notfallsanitäterzulage und Gewährung von Anwärtersonderschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)**

Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG (alte Fassung)	Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG (neue Fassung)
<p>§ 3 5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.</p>	<p>§ 3 5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Satz 1 gilt ab dem 1. August 2016 in den letzten vier Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht, ab dem 1. August 2017 in den letzten fünf Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht und ab dem 1. August 2018 in den letzten sechs Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.</p>
<p>Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG (alte Fassung)</p> <p>§ 11 (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <p>- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <p>- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <p>- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.</p> <p>2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.</p> <p>3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll</p>	<p>Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG (neue Fassung)</p> <p>§ 11 (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen – nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes – folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <p>bis einschließlich 31.7.2016:</p> <p>- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:</p> <p>- für jeweils 4,75 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 5,75 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,75 Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:</p> <p>- für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:</p> <p>- für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>ab dem 1.8.2019:</p> <p>- für jeweils vier Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils fünf Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils sieben Kinder bei Halbtagsförde-</p>

<p>insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p> <p>a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,</p> <p>b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,</p> <p>c) Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben; die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 kann als weitere Voraussetzung vorsehen, dass die Kinder auch in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben müssen.</p> <p>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.</p>	<p>rung;</p> <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <p>bis einschließlich 31.7.2016:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung; <p>zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils 5,75 Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils 6,75 Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils 8,75 Kinder bei Halbtagsförderung; <p>zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung; <p>zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung; <p>ab dem 1.8.2019:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung; <p>c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung. <p>2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.</p> <p>3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p> <p>a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,</p> <p>b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,</p> <p>c) Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben; die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 kann als weitere Voraussetzung vorsehen, dass die Kinder auch in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben müssen.</p> <p>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.</p>
--	--

<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitfassung für Berlin (alte Fassung)</p> <p>Anlage I II. Zulagen 10. Zulage für Beamte der Feuerwehr</p> <p>(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.</p> <p>(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.</p>	<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitfassung für Berlin (neue Fassung)</p> <p>Anlage I II. Zulagen 10. Zulagen für Beamte der Feuerwehr</p> <p>(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.</p> <p>(2) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.</p> <p>(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p>								
<p>Anlage IX Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit</p> <table border="0"> <tr> <td>von einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">63,69</td> </tr> <tr> <td>von zwei Jahren</td> <td style="text-align: right;">127, 38</td> </tr> </table>	von einem Jahr	63,69	von zwei Jahren	127, 38	<p>Anlage IX Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit</p> <table border="0"> <tr> <td>von einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">63,69</td> </tr> <tr> <td>von zwei Jahren</td> <td style="text-align: right;">127, 38</td> </tr> </table> <p>Abs. 3 200,00</p>	von einem Jahr	63,69	von zwei Jahren	127, 38
von einem Jahr	63,69								
von zwei Jahren	127, 38								
von einem Jahr	63,69								
von zwei Jahren	127, 38								
<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitfassung für Berlin (alte Fassung)</p> <p>§ 63</p> <p>(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.</p> <p>(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und 2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt. 	<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitfassung für Berlin (neue Fassung)</p> <p>§ 63</p> <p>(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen. Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung und der für den Haushalt zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn Anwärter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und 2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der 								

	Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin für mindestens die gleiche Zeit eintritt.
--	---